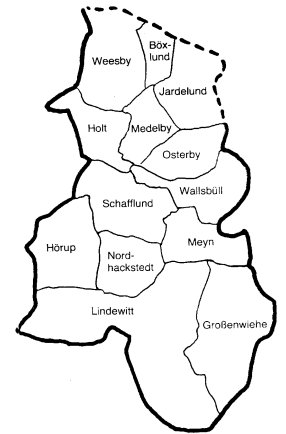


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 42

Schafflund, 18.11.2022

52. Jahrgang

- Satzungen:**
- Seite 313 der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
- Seite 317 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg
- Seite 318 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Hörup über die Festsetzung der Hebesätze
- Haushaltsatzungen:**
- Seite 319 Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2023
- Sitzungen:**
- Seite 321 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
- Bekanntmachungen:**
- Seite 322 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 514), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF), in den jeweils zu Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 08.11.2022 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes der Verordnung**.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, fünfundneunzig Prozent von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in

angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **35 €** monatlich.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt und entsandt, ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung**.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

- (4) Bürgerliche Ausschussvorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung**.
- (5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung**.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (6) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder, sofern sie nicht als Vertreter an der Sitzung teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in die sie nicht gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **10 €**
- (7) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von **10 €** je Sitzung für höchstens 10 Fraktionssitzungen jährlich.

Eine Auflistung erfolgt jährlich durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung**.
- (9) Die Protokollführerin, der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung Schafflund sowie jeder Ausschusssitzung der Gemeinde Schafflund eine Entschädigung in Höhe des **Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes der Entschädigungsverordnung**.

- (10) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und für die Vertretung der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung**.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung gezahlt wird.

- (11) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung** je Sitzung für höchstens 6 Sitzungen jährlich.

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates, bei Verhinderung die oder der Stellvertreter/in, erhält für jede geleitete Sitzung des Seniorenbeirates zusätzlich einen Betrag in Höhe des **Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung**.

Für die Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung erhält nur ein Mitglied des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **10 €**.

- (12) a) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Entschädigung in Höhe des **Höchstsatzes der Verordnung**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen

Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 11.11.2022

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen
- Bürgermeisterin-

2. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hörup erlassen:

§ 1
§ 2 a Absatz 3 wird gestrichen

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 14.11.2022

(LS)

gez. Peter Lorenz Greisen
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Hörup über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 10.11.2022 folgende 1. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Hörup erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 0 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 16.11.2022

(LS)

gez. Peter Lorenz Greisen
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2022 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.015.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.976.700 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	38.500 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.991.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.894.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	46.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,03 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 0 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

Hörup, den 11.11.2022

LS

gez. Peter-Lorenz Greisen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 25, aus.

Schafflund, den 15.11.2022

Amt Schafflund
im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 01. Dezember 2022, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 14.06.2022
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.06.2022
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021
9. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgabeberechnung 2020 freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
10. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgabeberechnung 2021 freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
11. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
12. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2022 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
13. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
14. Beratung und Beschlussfassung über Straßenlaternen
15. Beratung und Beschlussfassung über Sitzgelegenheiten/Bänke
16. Beratung über die Anpassung der Hebesätze von Grundsteuer A und B
17. Verschiedenes

Holt, den 16.11.2022

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
Gunter Hansen

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B E K A N N T M A C H U N G

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl am
14. Mai 2023**

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Gemeinden Böxlund, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Wallsbüll und Weesby bilden je einen Wahlkreis. Die Gemeinden Großenwiehe und Schafflund bilden je drei Wahlkreise.

Jeder Wahlkreis bildet gleichzeitig einen Wahlbezirk (WBZ) mit Ausnahme der Gemeinde Lindewitt.

In der Gemeinde Lindewitt bildet der Wahlkreis 1 insgesamt 5 Wahlbezirke:
WBZ 1 – Kleinwiehe, WBZ 2 – Lüngerau, WBZ 3 – Linnau, WBZ 4 – Riesbriek,
WBZ 5 - Sillerup.

In den Gemeinden Großenwiehe und Schafflund sind die drei Wahlkreise mit den Wahlbezirken identisch.

Die Wahlkreise/Wahlbezirke in der Gemeinde Großenwiehe sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis/Wahlbezirk 1:

Ahornweg, Buchenweg, Dorfstraße, Elkjer, Grabenacker, Hansen Weg, Heideweg, Kastanienweg, Kirchblick, Kirchenstieg, Loftlund, Maiacker, Nordwiehe, Ostertoft, Ringweg, Schulsteig, Spechtweg, Süderlücke, Wieheberg, Zum Toft

Wahlkreis/Wahlbezirk 2:

Achter de Möhl, Alte Bredstedter Straße, Am Redder, Am Wiesenrand, Drosselgasse, Falkenkamp, Flensburger Straße, Gewerbegebiet Wiehekrug, Graunskjerweg, Großenwiehe-Ost, Haferbogen, Hauptstraße Nr. 1-25a, Kleindamm, Kummerweg, Lerchenweg, Mitteldamm, Neudamm, Wanderuper Straße, Wiesenweg, Piepeswatt

Wahlkreis/Wahlbezirk 3:

Am Sandacker, An der Schnellstraße, Bahnhofswinkel, Birkenweg, Eichenweg, Gewerbegebiet Schobüllhuus, Grönsiek, Hauptstraße ab Nr. 26, Heideland, Im Winkel, Johannes-Christiansen-Weg, Kjaerhuus, Lück, Meiereiweg, Moorweg, Norderweg, Oxlund, Rollbrücke, Ruhetalweg, Schobüllhof, Silleruper Straße, Störtebeker Weg, Süderweg, Waldweg, Westerwinkel, Zu den Lücken, Zum Alten Bahnhof

Die Wahlkreise/Wahlbezirke in der Gemeinde Schafflund sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis/Wahlbezirk 1:

Almoweg, An de Lükken, Bahnhofsring, Bärenshöft, Bärenshöfter Straße, Berliner Ring, Flensburger Chaussee, Friedrichshöfe, Friesentreu, Hauptstraße, Heideweg, Hohenmooring, Horsbeker Weg, Instenweg, Kätnerweg, Kolonistenweg, Lecker Chaussee, Medelbyer Straße, Norderlückenweg, Nylannndamm, Nylannweg, Nylann-West, Schneewallacker, Tingleffweg, Toft, Waldweg, Westerhof

Wahlkreis/Wahlbezirk 2:

Amselweg, An den Auwiesen, Buchauweg, Drosselweg, Eichengrund, Finkenweg, Gammelau, Hasselbeker Weg, Heidebogen, Heidekrog, Im Aotal, Meyner Straße, Mühlendamm, Mühlengrund, Nordhackstedter Straße, Starenbogen, Waldweg, Westerheide

Wahlkreis/Wahlbezirk 3:

Achter de Knick, Ahornweg, Am Feldrain, Am Fliederbogen, Am Redder, Am Teich, Am Wiesengrund, Birkenweg, Dammacker, Erlenweg, Eschenweg, Geestbogen, Kastanienweg, Kieferneck, Lindenweg, Süderdammacker, Süderfeld, Süderhof, Tannenweg, Ulmenweg, Wacholderweg

In den Gemeinden werden gewählt:

Gemeinde	Insgesamt	Unmittelbare Vertreter	Listenvertreter
Böxlund	7	4	3
Großenwiehe	17	9 (je Wahlkreis 3)	8
Hörup	9	5	4
Holt	7	4	3
Jardelund	9	5	4
Lindewitt	13	7	6
Medelby	11	6	5
Meyn	9	5	4
Nordhackstedt	9	5	4
Osterby	9	5	4
Schafflund	17	9 (je Wahlkreis 3)	8
Wallsbüll	11	6	5
Weesby	9	5	4

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist !!!),

schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin, Zentrale Dienste, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 3, einzureichen. Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind in der Amtsverwaltung Schafflund, Zentrale Dienste, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 3, Tel. 04639/70-32 oder 04639/70-42, erhältlich.

Schafflund, den 16. November 2022

gez.

(Hensen)
-Gemeindewahlleiterin-